

## Gemeinde Schenkendöbern

### Beschlussvorlage

<b>Datum</b>	<b>28.02.2023</b>
<b>Tagesordnungspunkt</b>	<b>7</b>
<b>Vorlage Nr.</b>	<b>05/23</b>
<b>öffentliche Sitzung</b>	<b>X</b>
<b>nicht öffentliche Sitzung</b>	

**Zuständigkeit: Bauamt**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltung</b>
Gemeindevertretung (Information)				
Bauausschuss (Information)				
Ortsbeirat Grabko				
Ortsbeirat Atterwasch				
Ortsbeirat Groß Gastrose				
Ortsbeirat Taubendorf				
Ortsbeirat Kerkwitz				
Ortsbeirat Bärenklau				

### **Aufstellungsbeschluss:**

**Zum Bebauungsplan Nr. 31 „Windpark Schenkendöbern Süd“ in der Gemeinde Schenkendöbern**

### **Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage des § 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6) i. V. m. § 28 der BbgKVerf in der Fassung vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern wie folgt:

1. Für den in der Anlage dargestellte Geltungsbereich in den Gemarkungen Groß Gastrose, Kerkwitz, Grabko, Atterwasch und Bärenklau soll der Bebauungsplan Nr. 31 (B-Plan Nr. 31) mit der Bezeichnung „Windpark Schenkendöbern Süd“ aufgestellt werden.

Das Planungsziel besteht in der Entwicklung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Gebiet für Windenergieanlagen“.

2. Mit den Vorhabenträgern wird ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB abgeschlossen. Darin soll die Lieferung sämtlicher erforderlichen Unterlagen, die im Verfahren zur Aufstellung des B-Planes erforderlich werden, sowie die vollständige Übernahme der Planungskosten durch den Vorhabenträger vereinbart werden. Im Verlauf des Verfahrens soll zusätzlich die Übernahme der Folgekosten durch den Vorhabenträger vertraglich geregelt werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des B-Plans Nr.31 „Windpark Schenkendöbern Süd“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt mit dem Hinweis darauf zu machen, dass gem. § 3 Abs. 1 BauGB eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung durchgeführt wird.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Mitglieder der GV:

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Hanni Dillan  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Ralph Homeister  
Bürgermeister

## **Begründung:**

Deutschland hat sich verpflichtet, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, umzusetzen. Zur Erreichung des Ziels soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden (vgl. § 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG). Verstärkt durch den Ukraine-Krieg soll der Ausbau erneuerbarer Energien in den kommenden Jahren ambitioniert vorangetrieben werden, um einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energieversorgungssicherheit zu leisten. Städten und Gemeinden kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Rolle zu. Denn auf lokaler Ebene müssen die alternativen Energien angesiedelt werden. Die Gemeinde ist bereit, sich den aktuellen Herausforderungen zu stellen und ihren Beitrag zur Energiewende zu leisten. Vor diesem Hintergrund planen in der Gemeinde Schenkendöbern die OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH, die Energiequelle GmbH und die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG im Rahmen einer Kooperation und in der Zusammenarbeit mit der Gemeinde die Errichtung von Windenergieanlagen. Das Plangebiet liegt im südlichen Bereich der Gemeinde Schenkendöbern in den Ortsteilen Grabko, Atterwasch, Groß Gastrose, Taubendorf, Bärenklau und Kerkwitz. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 859 ha. Der Geltungsbereich umfasst Flächen in der Gemarkungen Groß Gastrose, Kerkwitz, Grabko, Atterwasch und Bärenklau.

Mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 31 „Windpark Schenkendöbern Süd“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der Windenergieanlagen städtebaulich gesteuert werden. Auf der Grundlage der Änderung des Flächennutzungsplanes (Sonderbauflächen – Konzentrationszonen für Windenergie) sollen die Windenergieanlagen planungsrechtlich konkretisiert werden. Vor diesem Hintergrund kommen für die Planung Gesamtgebiet folgende grundlegende Planungsziele in Betracht: Die Art der baulichen Nutzung soll als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Gebiet für Windenergieanlagen“ festgesetzt werden. Allgemein zulässig sind innerhalb des Sondergebiets nach § 11 BauNVO insbesondere Windenergieanlagen, Nebenanlagen, Wege und Verkehrsflächen zur Erschließung der Anlagen. Das Maß der baulichen Nutzung kann durch eine Beschränkung der maximalen Gesamthöhe der Windenergieanlagen (§ 18 BauNVO) und eine maximal überbaubare Grundfläche für die befestigten Fundamente der Anlagen (§ 19 BauNVO) gesteuert werden. Zudem können Flächen für die Landwirtschaft oder Wald nach § 9 Abs.1 Nr. 18 BauGB festgesetzt werden.

Auf diese Weise sollen im Rahmen des B-Plans Aussagen über Art und Umfang der zukünftigen Windenergieanlagen durch bodenrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften konkretisiert werden. Durch konkrete Festsetzungen zum Standort und zur Dimension der Windenergieanlagen sollen deren Auswirkungen auf die nahe gelegenen Siedlungsbereiche sowie auf das Natur- und Landschaftsbild besser beurteilbar und mit den städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen in Einklang gebracht werden. Die Begrenzung der maximalen Gesamthöhe der Anlagen kommt in Betracht, um einen ausreichenden Schutz für die nahe gelegenen Ortslagen und das Landschaftsbild zu gewährleisten. Die Höhe ist allerdings auch angesichts der Vorgaben in § 2 EEG – hiernach liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit – so zu wählen ist, dass eine wirtschaftliche und effektive Nutzung des Plangebiets durch die Windenergie weiterhin möglich ist.

Darüber hinaus sollen die mit dem Eingriff in Boden, Natur und Landschaft sowie den Artenschutz zu erwartenden Kompensationsmaßnahmen soweit möglich innerhalb der Gemeinde, insbesondere im Nahbereich des Eingriffes, zu Gunsten des Landschaftsbildes realisiert werden. Ziel des Bebauungsplanes ist es zudem, die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Plangebiet, die auch zukünftig flächenmäßig den Großteil der Flächen ausmachen werden, zu sichern und deren Inanspruchnahme bauzeitlich als auch anlagebedingt auf das unbedingt Notwendige zu begrenzen.

Insgesamt soll der B-Plan dazu beitragen, dass die geplanten Windenergieanlagen in den vorhandenen Landschaftsraum und mit Blick auf die angrenzenden Siedlungsbereiche raumverträglich integriert werden können. Darüber hinaus sollen durch diese Bauleitplanung auch Eingriffe in das für die Gemeinde touristisch bedeutsame Landschaftsbild auf ein verträgliches Maß reduziert werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist der Beschluss über die Aufstellung eines Bauleitplanes ortsüblich bekannt zu machen. Gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Schenkendöbern (FNP) wird im Parallelverfahren geändert, da er im Bereich des zur Aufstellung zu beschließenden B-Plans derzeit noch keine

Darstellungen aufweist, aus denen der B-Plan entwickelt werden kann (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

**Anlage:**

Karte mit Abgrenzung Plangebiet

Finanzielle Auswirkungen:

~~Ja~~ / Nein

Die Mittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung:

~~Ja~~ / ~~Nein~~

Die Maßnahme verursacht Folgekosten:

Ja / ~~Nein~~

einmalig \_\_\_\_\_ EUR

Jährlich \_\_\_\_\_ EUR

\_\_\_\_\_  
zuständiger Amtsleiter

**Anhang Karte mit Abgrenzung Plangebiet**